



LANDESBETRIEB
M O B I L I T Ä T
KAISERSLAUTERN

UNTERLAGE 19.2

**ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLES
GEM. UVPG UND LUVPG**

FESTSTELLUNGSENTWURF

L 489

**Fahrbahnerneuerung zwischen Bruchweiler-Bärenbach
und dem Kreisverkehr Dahn-Reichenbach**

VON
Bau-km 0+050,00

BIS
Bau-km 2+420,00

Baulänge L 489
ca. 2370 m

Aufgestellt: Kaiserslautern, den 20.05.2025 gez. Elmar J. Goerz Dienststellenleiter	

März 2025

Dienststelle: LBM Kaiserslautern Neubau der Ausbau der L 489 zwischen Bruchweiler-Bärenbach und Dahn-Reichenbach Projekt-Nr.:	
von NK von Bau-km Baulänge: ca. 2,37 km Nächster Ort: Bruchweiler-Bärenbach Landkreis: Südwestpfalz Genehmigungsbehörde: LBM RLP	bis NK bis Bau-km
<p>Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenbauvorhaben</p> <p><input type="checkbox"/> Teil A: Prüfung der UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 6, 9 bis 12 UVPG (13.05.2019) oder §§ 3 und 4 LUVPG (27.03.2018)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG (13.05.2019) oder §§ 3 und 4 LUVPG (27.03.2018)</p>	
Aufgestellt: LF-Plan Im Heidefeld 3 67688 Rodenbach <u>Rodenbach, März 2025</u> Im Auftrag Dipl.-Ing. (FH) Dajana Apfelbeck	Geprüft: Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern Morlauterer Str. 20 67657 Kaiserslautern <u>Kaiserslautern, den</u> Im Auftrag

Inhaltsverzeichnis

TEIL A	UVP-PFLICHT GEMÄSS §§ 6, 9 BIS 12 UVPG (13.05.2019) ODER §§ 3 UND 4 LUVPG (27.03.2018)	1
A 1	UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 6, 9 bis 12 UVPG (13.05.2019)	1
A 2	UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 3 und 4 LUVPG (27.03.2018)	2
TEIL B:	ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS GEMÄSS §§ 7 BIS 12 UVPG (13.05.2019) ODER §§ 3 UND 4 LUVPG (27.03.2018)	3
B 1	Straßenbauvorhaben gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder §§ 3 und 4 LUVPG	3
B 2	Prüfkriterien	4
1	Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 1)	4
2	Standortbezogene Kriterien	5
2.1	Nutzungskriterien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.1)	6
2.2	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.3)	6
2.3	Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien) (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.2)	9
2.4	Umweltqualitätsnormen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.3.9)	12
3	Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 3)	11
4	Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 3)	14

Formular angelehnt an
Forschungsgesellschaft für Straßen – und Verkehrswesen (FGSV):
Hinweise zur Prüfung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßenvorhaben, Ausgabe 2005

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Geschäftsbereich Planung / Bau Fachgruppe II Umwelt / Landespflege

Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

Koblenz, November 2019

TEIL A UVP-PFLICHT GEMÄSS §§ 6, 9 bis 12 UVPG (13.05.2019) ODER §§ 3 und 4 LUVPG (27.03.2018)

A 1 UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 6, 9 bis 12 UVPG (13.05.2019)

	Bundesstraßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß § 6 i.V. mit Anlage 1 UVPG Nr. 14.3 bis 14.5, §§ 9 bis 12 UVPG	Zutreffendes ankreuzen
1.1	Neubau einer Bundesautobahn oder einer sonstigen Bundesstraße, wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des Internationalen Verkehrs vom 15.11.1975 ist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.3 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.2	Neubau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, die eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.4 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.3	Neubau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße durch Verlegung und / oder Ausbau einer bestehenden Bundesstraße, wenn dieser geänderte Bundesstraßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.5 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.4	Neubau eines weiteren Abschnittes einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße oder Ausbau, gegebenenfalls samt Verlegung, eines weiteren Abschnittes einer bestehenden, höchstens dreistreifigen Straße zu einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße (kumulierende Vorhaben derselben Straßengruppe (nur Bundesstraßen)), wenn dadurch die unter Punkt 1.1 bis 1.3 genannten Größenwerte erreicht oder überschritten werden. Dabei sind Bundesstraßenabschnitte zu berücksichtigen, <ul style="list-style-type: none"> - die in einem engen räumlichen (Überschneidung Einwirkungsbereich, Vorhaben in funktionalem und wirtschaftlichem Bezug / baulicher Zusammenhang) und - zeitlichen Zusammenhang (Zulassungsentscheidung wurde in den letzten 10 Jahren erlassen) stehen (vgl. § 10 (4) (5), § 11 (2) 1., § 11 (3) 1., § 12 (1) 1., § 12 (3) 1. UVPG).	<input type="checkbox"/>
1.5	Änderung (Ausbau, Umbau) eines bestehenden Bundesstraßenbauvorhabens für das eine UVP durchgeführt wurde, wenn allein die Änderung die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (1) 1. UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.6	Änderung (Ausbau, Umbau) eines bestehenden Bundesstraßenbauvorhabens für das keine UVP durchgeführt wurde, wenn das geänderte Gesamtvorhaben die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (2) 1. UVPG)	<input type="checkbox"/>

A 2 UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 3 und 4 LUVPG (27.03.2018)

	Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß §§ 3 und 4 LUVPG in Verbindung mit Anlage 1 LUVPG, Nr. 3.1 bis 3.3	Zutreffendes ankreuzen
2.1	Neubau einer Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a des Landesstraßengesetzes - LStrG -) oder einer Privatstraße, wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 (BGBl. 1983 II S. 245) in der jeweils geltenden Fassung ist (vgl. Anlage 1 Nr. 3.1 LUVPG in Verbindung mit §§ 2 und 3 (1) LUVPG);	<input type="checkbox"/>
2.2	Neubau einer vier- oder mehrspurigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG) oder einer solchen Privatstraße, wenn diese neue Straße eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 3.2 LUVPG in Verbindung mit §§ 2 und 3 (1) LUVPG);	<input type="checkbox"/>
2.3	Neubau einer vier- oder mehrspurigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG) oder einer solchen Privatstraße durch Verlegung und/ oder Ausbau einer bestehenden Straße, wenn dieser geänderte Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 3.3 LUVPG in Verbindung mit §§ 2 und 3 (1) LUVPG);	<input type="checkbox"/>
2.4	Neubau eines weiteren Abschnittes einer vier- oder mehrstreifigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG), einer solchen Privatstraße oder Ausbau, gegebenenfalls samt Verlegung, eines weiteren Abschnittes einer bestehenden, höchstens dreistreifigen Straße zu einer vier- oder mehrstreifigen Straße (kumulierende Vorhaben derselben Straßen-Gruppe), wenn dadurch die unter Punkt 1.1 bis 1.3 genannten Größenwerte erreicht oder überschritten werden. Dabei sind Straßenabschnitte zu berücksichtigen, <ul style="list-style-type: none"> - die in einem engen räumlichen (Überschneidung Einwirkungsbereich, Vorhaben in funktionalem und wirtschaftlichem Bezug / baulicher Zusammenhang) und - zeitlichen Zusammenhang (Zulassungsentscheidung wurde in den letzten 10 Jahren erlassen) stehen (vgl. § 10 (4) (5), § 11 (2) 1., § 11 (3) 1., § 12 (1) 1., § 12 (3) 1. UVPG).	<input type="checkbox"/>
2.5	Änderung (Ausbau, Umbau) eines bestehenden Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßenbauvorhabens (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG) oder eines solchen Privatstraßenbauvorhabens für das eine UVP durchgeführt wurde, wenn allein die Änderung die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (1) 1. UVPG)	<input type="checkbox"/>
2.6	Änderung (Ausbau, Umbau) eines bestehenden Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßenbauvorhabens (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG) oder eines solchen Privatstraßenbauvorhabens für das keine UVP durchgeführt wurde, wenn das geänderte Gesamtvorhaben die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (2) 1. UVPG)	<input type="checkbox"/>

TEIL B: ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS GEMÄSS §§ 7 bis 12 UVPG (13.05.2019) ODER §§ 3 und 4 LUVPG (27.03.2018)

B 1 Straßenbauvorhaben gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder §§ 3 und 4 LUVPG

Falls keiner der unter Teil A genannten Punkte zutrifft, ist die UVP-Pflicht für den Bau sonstiger Straßen durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln (vgl. Anlage 1 Nr. 14.6 UVPG für Bundesstraßen sowie Anlage 1 Nr. 3.4 bis 3.5 LUVPG für übrige Straßen):

	Bundesstraßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 mit Anlage 1 UVPG Nr. 14.6	Zutreffendes ankreuzen
1	Neubau und Ausbau einer sonstigen Bundesstraße gemäß § 1 FernstrG in Verbindung mit § 15 (1) (Nebenbetriebe an Bundesautobahnen) (vgl. Anlage 1 Nr. 14.6. UVPG)	<input type="checkbox"/>

	Neubau eines Knotenpunktes, einer Ortsdurchfahrt, eines Rad- oder Gehweges, Neu- und Ausbau einer öffentlichen Straße in allen anderen Fällen mit gesetzlich vorgeschriebener allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3 und 4 LUVPG in Verbindung mit Anlage 1 LUVPG, Nr. 3.4, 3.5	Zutreffendes ankreuzen
2.1	Neubau und Ausbau eines Knotenpunktes, einer Ortsdurchfahrt, eines selbständigen Rad- oder Gehweges nach § 3 Nr. 3 Buchst. b Doppelbuchst. aa LStrG	<input type="checkbox"/>
2.2	Neubau und Ausbau einer öffentlichen Straße nach § 3 LStrG oder einer Privatstraße in allen anderen Fällen; ausgenommen Privatstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb ausgewiesener Baugebiete	<input checked="" type="checkbox"/>

Die allgemeine Vorprüfung entfällt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der allgemeinen Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Neu- und Ausbauvorhaben besteht dann eine UVP-Pflicht. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar (gemäß § 7 (3) und § 9 (4) UVPG – freiwillige UVP).

B 2 Prüfkriterien

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist gemäß UVPG **überschlägig** nach neuestem Fachwissen und Kenntnissen zum jeweiligen Planungsstand einzelfallbezogen durchzuführen.

1 Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 1)

Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle. <input type="checkbox"/> Neubaumaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Änderung (Umbau) oder Erweiterung (Ausbau) einer Straße		Art / Umfang		
1.1	Baulänge in km:	ca. 2,37 km		
1.2	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha (Bau/Anlage):	siehe Erläuterung am Ende der Tabelle		
1.3	Geschätzter Umfang der Mehrversiegelung in ha:	keine Mehrversiegelung		
1.4	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m ³ :	insg. ca. 2.600 m ³		
1.5	Ingenieurbauwerke (z. B. Anzahl der Brückenbauwerke, Abrissarbeiten, gegebenenfalls erläutern):	--		
1.6	Geschätzte Länge der Bauzeit:	ca. 1,5 Jahre		
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle.		nein	ja	Geschätzter Umfang/ Erläuterungen
1.7	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben / prognostizierte Verkehrsbelastung (DTV)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.8	Erhöhung der Lärmemissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.9	Erhöhung der Schadstoffemissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.10	Zusätzliche Zerschneidung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.11	Visuelle Veränderungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	siehe Erläuterung
1.12	Veränderungen des Grundwassers	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.13	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	siehe Erläuterung
1.14	Klimatische Veränderungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.15	Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorhabens (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können:	<input checked="" type="checkbox"/>		
1.16	> Abwasser / Oberflächenentwässerung			
1.17	> Abfall (z. B. belastete Böden / Asphalte bei Ausbaumaßnahmen)			
1.18	> Rohstoffbedarf			
1.19	> besondere Probleme des Baugrundes (z.B. Moorböden)			
1.20	> Abwicklung des Baubetriebes			
1.21	> andere, und zwar:			
1.20	Gibt es frühere Änderungen des Vorhabens, die noch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden sind (vgl. § 9 (2) UVPG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.21	Gibt es kumulierende Vorhaben derselben Straßengruppe (vgl. § 11 (2) 2, § 11 (3) 2. und 3., § 12 (1) 2., § 12 (1) 2. und 3.UVPG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Fortsetzung der Tabelle nächste Seite

Fortsetzung Tabelle 1

Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle.		nein	ja	Geschätzter Umfang/
1.22	Gibt es Störfallbetriebe in der Nähe und werden das Risiko bzw. die Schwere eines Unfalls, Störfalls oder Katastrophe durch das Vorhaben vergrößert (Direktgeltung der EU-RL 2012/18 Seveso III) (§ 8 UVPG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.23	Gibt es Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

zu 1.11 (visuelle Veränderung):

Infolge des Straßenausbaus mit Angleichung von Hangbereichen und Böschungsflächen werden randständige Gehölzbestände entfallen, was in Teilbereichen eine visuelle Veränderung des Planungsraumes bedingt. Diese ist jedoch als nicht erheblich zu betrachten.

zu 1.13 (Änderung an Gewässern):

Eine Betroffenheit von Fließgewässern besteht im Bereich von zwei (punktuellen) Stellen am Ufer der Wieslauter; hier ist die Herstellung von neuen Einleitstellen vorgesehen (Einleitstelle 2 und Einleitstelle 4; die Einleitstellen Nr. 1 und 3 bleiben in ihrem derzeitigen Zustand, dort finden keine Baumaßnahmen statt).

Die Uferlinie des als FFH-Gebiet ausgewiesenen Gewässers ist hierbei jeweils auf einer Länge von je 2-4 m betroffen, somit erfolgt eine punktuelle randliche Beanspruchung des Gewässerufers im Rahmen der Bautätigkeit. Baumaßnahmen im Bereich der Fließgewässersohle finden nicht statt.

Die beiden Einleitstellen werden auf je ca. 5-10 m² Fläche mit Wasserbausteinen befestigt; die weitere Beanspruchung von Flächen im Nahbereich der Wieslauter erfolgt nur temporär infolge der Nutzung als Arbeitsraum; die in Anspruch genommenen Flächen (Ausbildung als Böschungsfäche sowie Angleichfläche) können abschließend wieder als Vegetationsfläche ausgebildet werden.

Rodungen am Ufer der Wieslauter werden nur minimal zur Herstellung des notwendigen Arbeitsraumes notwendig; hierbei handelt es sich bei der Einleitstelle 2 um ca. 40 m² Gebüschstruktur aus Erle, Schlehe und Brombeere und bei der Einleitstelle Nr. 4 um 2 Laubbäume (Erle und Esche) sowie ca. 50 m² Gehölzbestand aus Erle, Weide, Hasel und Brombeere, wobei sich die entfallenden Gehölzbestände außerhalb der Schutzgebietsgrenze befinden.

Die Herstellung der beiden Einleitstellen erfolgt in beiden Bereichen vom parallel zur Wieslauter verlaufenden Wirtschaftsweg aus.

Hinsichtlich einer potenziellen Verschmutzung des Fließgewässers durch Stoffeinträge während der Bautätigkeit werden durch die Landschaftspflegerische Begleitplanung entsprechende Vermeidungsmaßnahmen aufgestellt.

zu 1.2 (Flächeninanspruchnahme):

Der vorgesehene Straßenbaumaßnahme bedingt insgesamt eine Abnahme von befestigten Flächen im Plangebiet, so dass sich kein Konflikt einer Mehrversiegelung ergibt.

Die Straßentrasse wird insgesamt nicht verbreitert; es ergibt sich zwar punktuell eine Versiegelung (ca. 65 m²) durch Herstellung einer Fußgängerquerung; jedoch ergibt sich insgesamt durch die teilweise Verschmälerung der bestehenden Gesamtbreite der Verkehrsstraße ein Mehr an Entsiegelung (Rückbau versiegelter und teilbefestigter Flächen).

Aufgrund der Umbaumaßnahmen werden die voll befestigten (versiegelten) Flächen um ca. 950 m² gegenüber dem jetzigen Zustand reduziert.

Es erfolgt somit für den Gesamtplanungsraum betrachtet kein Verlust von Fläche als Vegetationsstandort und keine Minderung von Versickerungsfläche.

2 Standortbezogene Kriterien

2.1 Nutzungskriterien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.1)

Sind Nutzungen betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachhaltigen Umweltauswirkungen führen können? Wenn ja , am Ende dieser Tabelle erläutern. Gibt es:		nein	ja	Art, Umfang, Größe
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z.B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.2	Wohngebiet oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte oder Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 (2) 2 ROG?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung / den Fremdenverkehr?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe Erläuterung
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.7	Kultur- (s. auch 2.2.16) und sonstige Sachgüter?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.8	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

zu 2.1.4 (Flächeninanspruchnahme):

Gem. dem RROP Westpfalz (2020) befindet sich der Untersuchungsraum innerhalb eines großflächigen "Vorbehaltsgebietes für Erholung und Fremdenverkehr". Infolge der Baumaßnahme besteht jedoch keine erhebliche oder dauerhafte Beeinträchtigung dieser Funktion.

2.2 Rechtswirksame Schutzgebietskategorien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.3)

Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? Wenn ja, sind der Umfang und die Erheblichkeit der Betroffenheit am Ende der Tabelle zu erläutern. Insbesondere ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG erforderlich ist.		nein	ja	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
2.2.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung FFH-Gebiete oder europäische Vogelschutzgebiete gemäß § 7 (1) 8 und § 32 BNatSchG und §§ 17, 18 LNatSchG RLP (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können) (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.1)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet siehe Erläuterung
2.2.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.2.1 erfasst (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.2)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.3	Nationalparke oder Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.1)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.4)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	siehe Erläuterung
2.2.5	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.4)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.6	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.7	Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.5)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.8	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG und § 14 LNatSchG RLP (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.6)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.9	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.7)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	siehe Erläuterung
2.2.10	Sonstige besonders geschützte Bereiche gemäß Naturschutzgesetz des Landes: Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 15 LNatSchG RLP (analog zu Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.7)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.11	Biotope für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG und §§ 22, 24 LNatSchG (sofern bekannt).	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	siehe Erläuterung zu Punkt 2.3.1
2.2.12	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 (3) WHG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.13	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 WHG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.14	Hochwasserrisikogebiete gemäß § 73 WHG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.15	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe Erläuterung
2.2.16	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologische Interessengebiete gemäß § 8 DSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.11)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Fortsetzung der Tabelle nächste Seite

Fortsetzung Tabelle 2.2

Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? Wenn ja, sind der Umfang und die Erheblichkeit der Betroffenheit am Ende der Tabelle zu erläutern. Insbesondere ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG erforderlich ist.		nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
2.2.17	Schutzwald gemäß § 12 BWaldG / §§ 16 bis 18 LWaldG, Erholungswald gemäß §13 BWaldG / § 20 LWaldG (in Verbindung mit Anlage 3 UVPG Nr. 2.1)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.18	Naturwaldreservate gemäß § 19 LWaldG (in Verbindung mit Anlage 3 UVPG Nr. 2.1)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

zu Punkt 2.2.1 (FFH-Gebiet)

Das westlich der Baustrecke verlaufende Fließgewässersystem der Wieslauter ist Teil des insg. ca. 35.997 ha großen FFH-Gebietes "Biosphärenreservat Pfälzerwald" (FFH-6812-301).

Die Wieslauter im gesamten Talraum sowie ein kurzes Grabenteilstück westlich des Sandbühlerhofes ist als FFH-Lebensraumtyp 3260 (BT-6812-0457-2007, Wieslauter zwischen Reichenbach und Bruchweiler) ausgewiesen.

Mehrere kleine Bereiche im Umfeld des Fließgewässers sowie entlang der Bahnlinie sind zudem als FFH-LRT 91E0 (Auen-Wälder) erfasst. Es handelt sich hierbei um den Biotoptyp BT-6812-0521-2007, Auwald im Wieslauter-Tal zwischen Reichenbach und Bruchweiler).

Von der Planung sind lediglich zwei punktuelle Randbereiche betroffen, es erfolgt keine zusätzliche Zerschneidung des FFH-Gebietes. Zur Anlage der beiden Einleitstellen werden insgesamt ca. 5-10 m² Uferböschung in Anspruch genommen. Es erfolgt eine Befestigung der Einleitstellen mit Wasserbausteinen auf je ca. 5 -10 m² Fläche.

Die angrenzenden, als Arbeitsraum temporär beanspruchten Flächen können wieder zu Vegetationsfläche ausgebildet werden; es entsteht keine Gebietsverkleinerung des FFH-Gebietes.

Der zur Herstellung der Einleitstellen zusätzlich benötigte Arbeitsraum befindet sich auf insg. ca. 20-25 lfd.m entlang der Uferlinie der Wieslauter, ansonsten außerhalb der Schutzgebietsgrenzen; die Zufahrt erfolgt über den parallel zur Wieslauter verlaufenden Wirtschaftsweg.

Für das FFH-Gebiet wurde eine FFH-Vorprüfung erstellt (Unterlage 19.5).

Aufgrund der nur geringfügigen und temporären Inanspruchnahme zweier punktueller Bereiche am Ufer der als FFH-Gebiet erfassten Wieslauter ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes sowie keine negativen Auswirkungen auf dessen Schutzzweck sowie die Erhaltungsziele gegeben.

zu Punkt 2.2.1 (Vogelschutzgebiet)

Der vom Ausbau betroffene Abschnitt der Baustrecke verläuft auf einer Länge von ca. 1,4 km innerhalb der Gebietsgrenzen einer Teilfläche des Vogelschutzgebietes (Natura-2000-Gebiet; europäisch geschützte Fläche). Es handelt sich hierbei um eine von 8 Teilflächen des insg. ca. 30.263 ha großen Vogelschutzgebietes "Pfälzerwald" (VSG-6812-401). Im übrigen Verlauf verläuft die Baustrecke unmittelbar entlang der Gebietsgrenze des VSG.

Für das Vogelschutzgebiet wurde eine FFH-Vorprüfung erstellt (Unterlage 19.4).

Folgende Aussagen können getroffen werden

- keine zusätzliche Zerschneidung des VSG
- keine Verbreiterung der Straßentrasse, keine zusätzliche Versiegelung
- Die vorübergehende Inanspruchnahme von insg. ca. 33.500 m² Fläche als Arbeitsraum entspricht ca. 0,011 % der Gesamtgebietsfläche. Die Hälfte davon (ca. 17.260 m²) davon entfällt auf die bestehende, asphaltierte Straßentrasse der L489, ein weiterer Großteil auf die Straßennebenanlagen wie Bankette und Böschungen und somit auf Flächen, welche keinen Lebensraum für Vögel darstellen.
- Die Flächen im Straßenseitenraum sowie die neu anzulegenden Regenrückhaltebecken im angrenzenden Talraum zwischen Straße und Bahntrasse können nach Abschluss der Bautätigkeit wieder zu Vegetationsfläche ausgebildet werden.

- Es entfallen keine Gehölzbestände oder Vegetationsstrukturen, welche für die Zielarten des VSG von wesentlicher Bedeutung wären; ein Ausgleich in Form von entsprechenden Neupflanzungen erfolgt gem. des LBP vor Ort, so dass hier langfristig neue Strukturen als Lebensraum entstehen werden.
- Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes schutzgebietsrelevanter Arten ist auszuschließen.

zu Punkt 2.2.4 (Biosphärenreservat)

Der Planungsraum befindet sich in der Entwicklungszone des sehr großflächigen, grenzüberschreitenden Biosphärenreservates "Pfälzerwald-Nordvogesen" (BSRZ-7000-001-138).

Der in §4 der entsprechenden Landesverordnung vom 23.07.2020 genannte Schutzzweck wird infolge der Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.

zu Punkt 2.2.9 (gesetzlich geschützte Biotop gem. §30 BNatSchG)

Im Untersuchungsraum und dem weiteren Umfeld bestehen mehrere als schutzwürdige Biotop erfasste Bereiche, von welchen sich zwei im näheren Umfeld der Ausbautrasse befinden und eine Fläche östlich an die Baustrecke angrenzt. Teilbereiche der schutzwürdigen Biotop sind als pauschal geschützte Flächen nach §30 BNatSchG erfasst. Hierbei handelt es sich um die Wieslauter und Biotopstrukturen feuchter bis nasser Standorte wie z.B. Röhrichbestände, Seggenriede, Feucht- und Nasswiesen, Bruchgebüsche und Weiden-Auenwald.

Eine Inanspruchnahme von Flächen nach §30 erfolgt punktuell an der Wieslauter zur Herstellung einer neuen Einleitstelle (der Bau der zweiten neuen Einleitstelle betrifft keinen nach §30 gesetzlich geschützten Abschnitt der Wieslauter).

Es handelt es sich um einen temporären Eingriff ohne absehbare erhebliche Beeinträchtigungen bzw. Auswirkungen auf den Schutzzweck oder Erhaltungszustand der Struktur.

Eine weitere Fläche nach §30 (Erlen-Sumpfwald) grenzt direkt östlich an die Baustrecke an, eine Betroffenheit besteht jedoch nicht.

zu Punkt 2.2.15 (Überschwemmungsgebiet)

Im Talraum der Wieslauter nahe Bruchweiler-Bärenbach ist eine Fläche als vorläufig sichergestelltes Überschwemmungsgebiet "Wieslauter" nach § 76 Abs. 3 WHG erfasst.

Es findet zwar eine minimale Bautätigkeit im Randbereich der Fläche statt, diese hat jedoch keinerlei Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet, das Retentionsvolumen wird nicht verringert.

2.3 Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien) (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.2)

Können die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund der Qualität der betroffenen Schutzgüter zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen? Bei Betroffenheit gegebenenfalls zusätzlich am Ende der Tabelle erläutern.		nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
2.3.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (soweit bekannt auch die Lebensräume / Vorkommen besonders geschützter Arten i.S. von § 7 (2) 13 BNatSchG und streng geschützter Arten i.S. von § 7 (2) 14 BNatSchG oder Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	siehe Erläuterung
2.3.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z. B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit kultur- / naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe Erläuterung
2.3.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe Erläuterung
2.3.4	Natürliche Überschwemmungsgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe Erläuterung
2.3.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.6	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe Erläuterung
2.3.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z. B. > Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden > unzerschnittene verkehrsarme Räume > Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach „Ramsar Konvention“ > Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z. B. Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm) > landesweit wertvolle Lebensräume (z. B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avifaunistisch wertvolle Bereiche) > Biotopverbundflächen / bedeutsame Wildtierkorridore > ökologisch bedeutsame Funktionsbeziehungen > sonstige	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	siehe Erläuterung

zu 2.3.1 (Lebensräume besonderer Arten):

Als Lebensraum besonderer Arten kann die Wieslauter betrachtet werden, welche sowohl als Teilbereich des FFH-Gebietes sowie in mehreren Abschnitten auch als Struktur nach §30 BNatSchG erfasst ist.

Eine Beeinträchtigung erfolgt jedoch lediglich temporär sowie punktuell durch den Bau zweier neuer Einleitstellen am Ufer des Fließgewässers. Diese werden auf einer Fläche von je ca. 5-10 m² mit Wasserbausteinen befestigt.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Struktur sind nicht erwarten; zur Vermeidung von Stoffeinträgen in das Gewässer mit Auswirkungen auf die hier vorkommenden Tierarten bzw. den Makro- und Mikrozoobenthos werden durch den LBP entsprechende Maßnahmen vorgesehen. Die Baufeldfreiräumung zur Herstellung der Einleitstellen erfolgt in den Wintermonaten.

Maßnahmen innerhalb des Fließgewässers finden nicht statt.

Die weitere Gewässeraue westlich der Wieslauter, welche zahlreiche ökologisch hochwertige und geschützte Flächen beinhaltet, ist von der Baumaßnahme nicht betroffen.

Weitere Lebensräume besonderer Arten stellen die östlich an die Landesstraße angrenzenden Waldbestände dar. Da es sich bei dem Planungsraum jedoch um einen vielbefahrenen Verkehrsraum handelt, sind im Eingriffsbereich bzw. im Wirkraum der Baumaßnahmen keine seltenen, besonderen Tierarten zu erwarten.

Alle notwendigen Rodungen von Gehölzstrukturen im Plangebiet erfolgen in den Wintermonaten und somit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln.

zu 2.3.2 (Archivböden)

Im Talraum westlich der Baustrecke zwischen Sandbühlerhof und Bruchweiler ist ein Teilbereich als "naturnahe + natur- und kulturhistorisch bedeutsame Böden" (Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte) erfasst (grüne Fläche in nebenstehender Abbildung). Es erfolgt keine Beanspruchung durch die Baumaßnahme.

- kultur- und naturhistorisch bedeutsame Böden
- naturnahe Böden
- naturnahe + kultur- und naturhistorisch bedeutsame Böden



Abb.: schutzwürdige Böden gem. der BFD 50/200

zu 2.3.3 (Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung)

Hauptgewässer des Untersuchungsraumes ist die Wieslauter, welche westlich der L489 parallel zu dieser verläuft. Das Fließgewässer 3. Ordnung fließt von Nord nach Süd; die Abstände zur Baustrecke liegen zwischen 15 und 150 m.

Der ökologische Zustand des Gewässers gem. der Wasserrahmenrichtlinie ist als "mäßig" (Klasse 3) in der Gesamtbewertung angegeben, wobei der Parameter ökologische Zustandsklasse Makrozoobenthos als gut (2), die ökol. Zustandsklasse Fische als mäßig (3) und der chemische Zustand als "gut" bewertet ist.

Das Fließgewässersystem der Wieslauter ist Teil des FFH-Gebietes "Biosphärenreservat Pfälzerwald" (FFH-6812-301) und ist als FFH-Lebensraumtyp 3260 ausgewiesen sowie als Fläche der Biotopkartierung RLP und Struktur nach §30 BNatSchG erfasst.

Die Betroffenheit und potenzielle Beeinträchtigung ist den Punkten 2.2.1, 2.2.9 und 2.3.1 zu entnehmen.

Weitere Fließgewässer im Umfeld der Baustrecke sind der "Wiesengraben" (welcher in einem Teilbereich von der Wieslauter abzweigt) sowie der direkt südlich des Sandbühlerhofes die Baustrecke querende, von Osten kommende "Geiersteinbach". In der Ortslage von Bruchweiler mündet von Westen kommend noch der Wöllmersbach in die Wieslauter.

Für diese weiteren Gewässer besteht keine unmittelbare Betroffenheit durch die Baumaßnahmen.

zu 2.3.4 (natürliche Überschwemmungsgebiete)

Der Talraum der Wieslauter fungiert als natürliches Überschwemmungsgebiet; infolge der Straßenbaumaßnahme ergibt sich keine Beeinträchtigung dieser Funktion. Durch die vorgesehene Anlage mehrerer Regenrückhaltebecken im Bereich zwischen der Straßen- und der Bahntrasse wird sich die Funktion der Wasserrückhaltung innerhalb des Talraums verbessern.

zu 2.3.6 (bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile)

Infolge der Baufeldfreimachung zur Verbreiterung der Straße und der Angleichung von Hangbereichen und Böschungen werden Gehölzbestände in Form von Einzelbäumen, Wald- und Gehölzrändern oder Heckenstrukturen im Straßenseitenraum entfallen.

Aufgrund der Gesamtausstattung des Untersuchungsraumes werden jedoch weiterhin ausreichend Gehölzstrukturen im Planungsraum vorhanden sein, ebenfalls ist durch den LBP als Ausgleichsmaßnahmen die Wiederherstellung von Gehölzbestand im Straßenseitenraum mittels Anpflanzung vorgesehen.

zu 2.3.8 (Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz)

Erläuterungen zu FFH- und Vogelschutzgebiet siehe 2.2.1.

Erläuterung zu wertvollen Lebensräumen siehe Punkte 2.2.9 / 2.3.1

2.4 Umweltqualitätsnormen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.3.9)

	Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte ¹⁾ Umweltqualitätsnormen bereits erreicht oder überschritten sind (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.9)? Falls betroffen, bitte unten näher erläutern.	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Art und Umfang der Betroffenheit
	Erläuterungen zum Gebiet, zu Umweltqualitätsnormen und zur Höhe der Überschreitung der Normen.			

¹⁾ Da die Kriterien einer ständigen Fortschreibung und Aktualisierung bedürfen, wurde auf eine Auflistung verzichtet. Es wird beim BMU angeregt, eine relevante Liste zu erstellen und über das Internet zur Verfügung zu stellen.

3 Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 3)

		Kriterien für die Einschätzung der Auswirkungen						
		Relativ hohes Ausmaß	Relativ geringe Wiederherstellbarkeit	Relativ große Schwere/Komplexität	Relativ hohe Wahrscheinlichkeit	Relativ lange Dauer	Relativ hohe Häufigkeit	grenzüberschreitend
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt B 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt 4 zu geben. Wenn in der Zeile für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht maßgeblich.							
3.1	Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit inkl. Erholungsnutzung (s. 1.7 bis 1.9, 1.11, 1.23, 2.1.1 bis 2.1.4., 2.2.3 bis 2.2.8, 2.2.16, 2.2.17, 2.2.18, 2.4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2	Tiere (einschl. biologischer Vielfalt) (s. 1.2 bis 1.8, 1.10, 1.13 bis 1.15, 1.19, 2.1.1, 2.2.1 bis 2.2.11, 2.2.18, 2.3.1, 2.3.8)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3	Pflanzen (einschl. biologischer Vielfalt) (s. 1.2 bis 1.5, 1.9, 1.13 bis 1.15, 2.1.1, 2.2.1 bis 2.2.11, 2.2.18, 2.3.1, 2.3.8)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.4	Fläche / Flächenverbrauch (s. 1.2, 1.3)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.5	Boden (s. 1.2 bis 1.5, 1.16 bis 1.18, 2.1.1, 2.1.5, 2.3.2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.6	Wasser (s. 1.5, 1.12, 1.13, 1.15, 1.23, 2.1.1, 2.2.12 bis 2.2.15, 2.3.3 bis 2.3.5)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.7	Luft (s. 1.7, 1.9, 2.1.1, 2.3.7)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.8	Klima (s. 1.14, 2.1.1, 2.3.7)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.9	Landschaft (s. 1.2 bis 1.5, 1.11, 2.2.1 bis 2.2.11, 2.2.17, 2.2.18, 2.3.6)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.10	Kulturgüter (s. 2.1.7, 2.2.16)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.11	Landwirtschaft (s. 2.1.1, 2.1.6)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.12	Forstwirtschaft (s. 2.1.1, 2.1.6, 2.2.17, 2.2.18)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.13	Fischerei (s. 2.1.6)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.14	Wasserwirtschaft (s. 1.12, 1.13, 2.1.1, 2.2.12 bis 2.2.15)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.15	Sonstige Sachgüter (s. 2.1.1, 2.1.7, 2.1.8)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.16	Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4 Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 3)

<p>Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen? Wenn ja, UVP-Pflicht.</p> <p>Wird dies verneint, ist dies zusammenfassend zu begründen. Diese Gesamteinschätzung kann vom Vorhabenträger vorbereitet werden. Zuständig für die Entscheidung ist letztendlich die Genehmigungsbehörde.</p> <p>Die Begründung soll die Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens enthalten und erläutern, warum aus Sicht des Vorhabenträgers bzw. der Genehmigungsbehörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Erst die argumentative Zusammenfassung der einzelnen Teile des Prüfkataloges ermöglicht eine Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen und eine Gesamteinschätzung. Gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 3.6 sind die erheblichen Auswirkungen im Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender und zugelassener Vorhaben der gleichen Straßengruppe zu beurteilen. Der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern, ist Rechnung zu tragen (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 3.7)</p>	<p>nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p> <p>fortführend Bekanntmachung im UVP-Portal der Bundesländer (https://www.uvp-verbund.de/startseite)</p>	<p>ja (UVP-Pflicht)</p> <p><input type="checkbox"/></p>
<p>Erläuterungen zu 4</p> <p>Der Ausbau der L489 ruft anlage- und baubedingte Wirkfaktoren hervor.</p> <p>Betriebsbedingte Wirkfaktoren treten nicht auf; da es sich um den Ausbau einer bestehenden Straßentrasse (ohne Änderung der Streckenführung und ohne Änderung der zulässigen Geschwindigkeit) handelt → keine Erhöhung des motorisierten Verkehrsaufkommens, keine Mehrbelastung in Form menschlicher Präsenz.</p> <p>Es kommt zu Verlusten randständiger Gehölzstrukturen, zu Bauarbeiten am Ufer des Fließgewässers Wieslauter und somit einer randlichen, jedoch nicht erheblichen Tangierung des angrenzenden FFH-Gebietes, zu einer Betroffenheit des hier befindlichen Vogelschutzgebietes, zu welchen auch der Verkehrsraum der L489 gehört.</p> <p>Weiterhin kommt es zu potenziellen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten infolge der Gehölzrodungen (pot. Beeinträchtigung von Individuen, Lebensraumverlust) (vgl. Unterlagen 01, 19.3, 19.4 und 19.5).</p> <p>Durch die in der Planung vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die Auswirkungen durch das Bauvorhaben auf das nicht vermeidbare Maß reduziert bzw. kompensiert werden. Sie tragen somit zur wirksamen Verminderung erheblicher Auswirkungen bei.</p> <p>Ferner sind Maßnahmen zum Artenschutz vorgesehen, um das Eintreten der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden.</p> <p>Durch eine Einhaltung der natur- und artenschutzfachlichen Anforderungen und Umsetzung der geplanten artenschutzrechtlichen sowie landschaftspflegerischen Maßnahmen, ist davon auszugehen, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Plangebiet auftreten.</p>		